Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 6854**
17. Wahlperiode **27.5.2024**

Antrag

des Abg. Daniel Born u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Auswirkungen des Erprobungsparagrafen auf die frühkindliche Bildung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Anträge auf Erprobung seit Inkrafttreten des sogenannten Erprobungsparagrafen beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) bereits gestellt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und Landkreisen);

2. wie viele Anträge auf Erprobung angenommen wurden, insbesondere unter Darstellung, an wie vielen Kindertageseinrichtungen die Erprobungen bereits stattfinden (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);

3. wie viele Anträge auf Erprobung aus welchen Gründen abgelehnt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);

4. welche Erprobungsmodelle von den jeweiligen Antragstellern eingereicht wurden, insbesondere unter Darstellung der Maßnahmen und der Zielsetzung (bitte aufgeschlüsselt nach angenommenen und abgelehnten Anträgen);

5. inwiefern ihr bekannt ist, was durch die durchgeführten „Erprobungen“ konkret erreicht wurde hinsichtlich der Sicherstellung bzw. des Ausbaus der Betreuungszeit;

6. wer im Vorfeld bei den Beteiligungsprozessen in welcher Form angehört und eingebunden wurde (bitte aufgeschlüsselt nach jeweiligem Antrag);

7. in welcher Form die Kinder selbst in den Beteiligungsprozess eingebunden werden;

8. wie der KVJS überprüft, wie die Beteiligung stattgefunden hat, insbesondere unter Darstellung, nach welchen Kriterien der Beteiligungsprozess als erfüllt angesehen wird;

Eingegangen: 27.5.2024 / Ausgegeben: 24.6.2024

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. wie viele Personen beim KVJS derzeit mit der Überprüfung der eingereichten Anträge befasst sind, insbesondere unter Darstellung, wie lange die Bearbeitungszeit durchschnittlich dauert;

10. ob ihr Beschwerden bekannt sind von Akteuren, die sich am Prozess zur örtlichen Durchführung einer Erprobung nicht ausreichend beteiligt fühlen.

27.5.2024

Born, Dr. Fulst-Blei, Steinhülb-Joos, Kenner, Wahl SPD

Begründung

Mit dem sogenannten Erprobungsparagraf erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit von Regelungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) abzuweichen und vor Ort neue individuelle Modelle zu erproben. Dieser Antrag möchte erfragen, inwiefern der sogenannte Erprobungsparagraf bisher genutzt wird, welche Art von Erprobungsmodellen bereits umgesetzt werden und wie der vorangesetzte Beteiligungsprozess umgesetzt wurde.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/72/2 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Anträge auf Erprobung seit Inkrafttreten des sogenannten Erprobungsparagrafen beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) bereits gestellt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und Landkreisen);

2. wie viele Anträge auf Erprobung angenommen wurden, insbesondere unter Darstellung, an wie vielen Kindertageseinrichtungen die Erprobungen bereits stattfinden (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);

3. wie viele Anträge auf Erprobung aus welchen Gründen abgelehnt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Stand 10. Juni 2024 sind insgesamt 52 Anträge eingegangen. Davon liegen 15 Anträge von kommunalen Trägern vor, vier Anträge von kirchlichen Trägern und 33 Anträge von privaten Trägern. Eine monatliche Auswertung und eine Auswertung nach Stadt- und Landkreisen liegen nicht vor.

Stand 10. Juni 2024 wurden 13 Anträge positiv beschieden, 32 befinden sich in Bearbeitung, sieben wurden zurückgenommen. Eine Auswertung nach Stadt- und Landkreisen liegt nicht vor. Bislang wurde kein Antrag abgelehnt.

4. welche Erprobungsmodelle von den jeweiligen Antragstellern eingereicht wurden, insbesondere unter Darstellung der Maßnahmen und der Zielsetzung (bitte aufgeschlüsselt nach angenommenen und abgelehnten Anträgen);

Die erprobten Modelle werden nach den örtlichen Bedarfen und ggf. in Abstimmung mit dem zentralen Verband des Trägers entwickelt. Sie unterscheiden sich in ihren Inhalten und in der Anzahl der beantragten Abweichungen.

Erprobt werden zum aktuellen Stand folgende Abweichungen:

– 4-mal Abweichungen von den Angebotsformen,

– 4-mal Abweichungen von der Höchstgruppenstärke,

– 2-mal Abweichungen von der Qualifikation der Einrichtungsleitung,

– 9-mal Abweichungen von der Qualifikation der Fachkräfte innerhalb des Mindestpersonalschlüssels (Abweichung in der Qualifikation, nicht in der Anzahl).

Da die Anzahl der beantragten Abweichungen je Erprobungsmodell variiert, ist die Gesamtzahl der Abweichungen höher als die Anzahl der genehmigten 13 Anträge.

5. inwiefern ihr bekannt ist, was durch die durchgeführten „Erprobungen“ konkret erreicht wurde hinsichtlich der Sicherstellung bzw. des Ausbaus der Betreuungszeit;

Alle bereits genehmigten Erprobungen befinden sich innerhalb des genehmigten Befristungszeitraums, der einen Umfang von bis zu drei Jahren umfassen kann. Die bereits genehmigten Erprobungen werden meist erst wenige Wochen oder Monate durchgeführt. Der Nachweis der Wirksamkeit ist erst vorzulegen, wenn eine Erprobung verlängert werden soll.

6. wer im Vorfeld bei den Beteiligungsprozessen in welcher Form angehört und eingebunden wurde (bitte aufgeschlüsselt nach jeweiligem Antrag);

7. in welcher Form die Kinder selbst in den Beteiligungsprozess eingebunden werden;

8. wie der KVJS überprüft, wie die Beteiligung stattgefunden hat, insbesondere unter Darstellung, nach welchen Kriterien der Beteiligungsprozess als erfüllt angesehen wird;

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Ausgestaltung des Beteiligungsprozesses liegt in der Verantwortung des Trägers, in dessen Einrichtung eine Erprobung erfolgt. Dies hat zur Folge, dass die Prozesse unterschiedlich ausgestaltet werden.

Das KVJS-Landesjugendamt prüft die Darstellung des Beteiligungsprozesses und dabei insbesondere, ob dieser durchgeführt wurde. Die Prüfung erfolgt nach Durchsicht der vorliegenden schriftlichen Unterlagen und der geführten Beratungsgespräche. Eine Auswertung der Anträge auf Erprobung nach § 11 KiTaG in Bezug auf die Form der Beteiligung und auf die Auswahl der Personen(gruppen) zur Beteiligung findet nicht statt.

Die Interessen von Kindern werden i. d. R. durch ihre Eltern vertreten. Kinder können, je nach Thema und Entwicklungsstand, bspw. mittels Befragungen, ebenfalls als Beteiligte eingebunden werden.

9. wie viele Personen beim KVJS derzeit mit der Überprüfung der eingereichten Anträge befasst sind, insbesondere unter Darstellung, wie lange die Bearbeitungszeit durchschnittlich dauert;

Bis einschließlich Juni 2024 werden die Anträge im KVJS-Referat Kindertageseinrichtungen von einem separaten Team bearbeitet. Voraussichtlich ab Juli 2024 soll die Bearbeitung sukzessive an alle Mitarbeitenden des Referats übergehen, nach der festgelegten Zuständigkeit für die einzelnen Stadt- und Landkreise.

Die Dauer der Bearbeitung hängt von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und auch von der aktuellen Antragslage ab. Die Zielsetzung besteht darin, Anträge zeitnah zu prüfen.

10. ob ihr Beschwerden bekannt sind von Akteuren, die sich am Prozess zur örtlichen Durchführung einer Erprobung nicht ausreichend beteiligt fühlen.

Dem KVJS-Landesjugendamt liegen keine Beschwerden vor, jedoch einzelne Rückfragen von Eltern zur Einbindung in laufende Beteiligungsprozesse. Der bislang bezüglich des Beteiligungsprozesses bestehende Beratungsbedarf bezieht sich auf Strukturfragen und nicht auf inhaltliche Fragestellungen.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport